

Gültig ab: 20.07.2016 Gültigkeit bis: fortlaufend

# Fachliche Weisungen Arbeitslosengeld Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III § 136 SGB III Anspruch auf Arbeitslosengeld

FW Seite 2 (07/2016) § 136

# Aktualisierung, Stand 07/2016

Die FW wurde aktualisiert, neu formatiert und redaktionell überarbeitet.

### Gesetzestext

# § 136 - Anspruch auf Arbeitslosengeld

- (1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Arbeitslosengeld
- 1. bei Arbeitslosigkeit oder
- 2. bei beruflicher Weiterbildung.
- (2) Wer das für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderliche Lebensjahr vollendet hat, hat vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

# Inhalt

Aktualis	Aktualisierung, Stand 07/2016		
Gesetzestext			
§ 136 - Anspruch auf Arbeitslosengeld			
Inhalt		4	
Fachliche Weisungen		5	
136.1	Anspruch auf Arbeitslosengeld	5	
136.2	Wegfall des Anspruchs	5	
136.3	Verfahren	6	

# Fachliche Weisungen

# 136.1 Anspruch auf Arbeitslosengeld

§ 136 Abs. 1 stellt klar, dass Arbeitslosengeld sowohl bei Arbeitslosigkeit als auch bei beruflichen Weiterbildungen in Anspruch genommen werden kann. Alg und Alg-W sind ein einheitlicher Anspruch.

# 136.2 Wegfall des Anspruchs

- (1) Der Alg-Anspruch endet spätestens ab Beginn des Folgemonats nach Erreichen der Regelaltersgrenze.
- (2) Die Regelaltersgrenze wird nach folgender Tabelle in Stufen angehoben:

Rechtsgrundlage	Geburtsjahr	Anhebung	Alter/Jahre zzgl.
im SGB VI		um Monate	Monate
§ 235 (2) Satz 1			
J ( )	1946	-	65+0
	1947	1	65+1
	1948	2	65+2
	1949	3	65+3
	1950	4	65+4
	1951	5	65+5
	1952	6	65+6
	1953	7	65+7
	1954	8	65+8
§ 235 (2) Satz 2			
	1955	9	65+9
	1956	10	65+10
	1957	11	65+11
	1958	12	66+0
	1959	14	66+2
	1960	16	66+4
	1961	18	66+6
	1962	20	66+8
	1963	22	66+10
§ 35 Satz 2			
	1964	24	67

- (3) Die Regelaltersgrenze von 65. Lebensjahren wird wegen Vertrauensschutzes nicht angehoben für Arbeitnehmer, die
- vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder
- Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bergbaus erhalten haben.
- (4) Das Lebensjahr endet mit dem Tag vor dem Geburtstag (§ 26 SGB X i.V.m. § 187 Abs. 2 und § 188 Abs. 2 BGB). Ein am Ersten eines Monats

Geborener vollendet sein Lebensjahr folglich mit Ablauf des letzten Tages des Vormonats.

- (5) Wird das Geburtsdatum nicht vollständig (Tag. Monat. Jahr) nachgewiesen, ist wie folgt zu verfahren:
- Ist lediglich das Geburtsjahr bekannt, ist als Geburtstag der 1. Juli des Geburtsjahres zugrunde zu legen.
- Ist das Geburtsdatum mit Monat und Jahr nachgewiesen, ist als Geburtstag der 15. des Geburtsmonats maßgebend.

### 136.3 Verfahren

- (1) Die Berücksichtigung der angehobenen Altersgrenzen wird in COLIBRI technisch unterstützt; Ansprüche werden unter Beachtung des maßgebenden Lebensalters beendet.
- (2) Die Beendigung von Leistungsfällen mit Vertrauensschutz wird von COLIBRI nicht unterstützt. In diesen Fällen ist das Ende des Anspruchs mit dem Beendigungsgrund "Erreichen der Regelaltersgrenze" manuell zu erfassen.